

Vorlage**Nr.:****VO/2016/1849**

Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 14.06.2016

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
03 Beteiligungsverwaltung
10.5 Abt. Recht und Vergabe
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser: Wäsch, Udo

Klärschlammverwertung – Beteiligung an der Klärschlammkooperation**Mecklenburg-Vorpommern GmbH****Beratungsfolge:**

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.12.2016	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	15.12.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt zur Sicherstellung der künftigen Klärschlammentsorgung die Beteiligung der Hansestadt Wismar an der Klärschlammkooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH durch Erwerb eines Gesellschaftsanteils von 5,48 % zu einem Nennwert von 2.215 Euro durch Bareinlage in dieser Höhe. Der Bürgermeister wird beauftragt, den als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag abzuschließen. Die aus dem Gesellschaftsvertrag entstehenden Rechte und Pflichten werden durch den EVB wahrgenommen.

Begründung:

Die Regierungsparteien der Bundesregierung haben sich 2013 im Koalitionsvertrag dafür ausgesprochen, die Klärschlammausbringung in der Landwirtschaft zu Düngezwecken mittelfristig zu beenden. Konkret wurde vereinbart: „Der Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen sowie Schadstoffen soll verstärkt und rechtlich so gestaltet werden, dass Fehlentwicklungen korrigiert werden. Wir werden die Klärschlammausbringung zu Düngezwecken beenden und Phosphor und andere Nährstoffe zurückgewinnen. Die bundeseinheitliche Regelung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wird zügig umgesetzt.“

Entsprechende Verschärfungen an die einzuhaltenden Parameter in der Düngemittelverordnung wurden bereits zum 01.01.2015 beschlossen. Die Novellierung der Klärschlammverordnung steht kurz bevor. Ganz abgesehen davon schwindet die gesellschaftliche Akzeptanz der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zusehends, so dass es – obwohl genügend nutzbare Flächen in der Region vorhanden sind – erforderlich wird, eine zukunftsfähige Alternative zu suchen.

Bereits seit Jahren kooperieren in Mecklenburg Vorpommern einige abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften (Warnow-Wasser- und Abwasserverband, Stadtentwässerung Schwerin, Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg, Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH Stralsund, Zweckverband

Grevesmühlen, Zweckverband Kühlung) mit dem Ziel, eine umweltfreundliche, praxistaugliche und bezahlbare Alternative zur landwirtschaftlichen Verwertung des Klärschlammes in Form einer Monoverbrennung zu entwickeln. Insbesondere soll dabei der im Klärschlamm enthaltene Nährstoff Phosphor zurückgewonnen werden.

Als Standort für eine zentrale thermische Behandlungsanlage hat sich aufgrund der durchgeführten Standortanalyse das Gewerbegebiet Rostock-Marienehe als geeignet herausgestellt. Alle Abwasserbeseitigungspflichtigen würden bei Realisierung dieses zentralen Standortes das jeweilige Klärschlammauftkommen dieser Anlage zuführen.

Das von der Klärschlammkooperation erarbeitete technische Verwertungskonzept sieht bei einer Anlagengröße von 30.000 t/a Kosten für die Verbrennung in Höhe von 47,-€/t vor. Durch den Einsatz von Fördermitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Erhöhung der Klärschlammmenge durch den Eintritt von weiteren Gesellschaftern, verringern sich die Kosten entsprechend.

Zum Vergleich: in Wismar betragen die derzeitigen Kosten der landwirtschaftlichen Verwertung 31,-€/t inkl. Transport.

Als Alternative zur Beteiligung an der Klärschlammkooperation käme für den Klärschlamm aus Wismar der Ferntransport in bestehende Verbrennungsanlagen in angrenzenden Bundesländern, unter der Voraussetzung freier Kapazitäten, in Betracht. Eine unverbindliche Anfrage ergab für die nächstgelegene Anlage im Bundesland Hamburg einen Preis von 86,- €/t inkl. Transport.

Die Studie des Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V zur „Zukunftsfähigen Behandlung und Entsorgung von Klärschlamm in Mecklenburg-Vorpommern“ vom Dezember 2013 sieht mittelfristig die Errichtung einer Verwertungsanlage vor. Insoweit ist das von der Klärschlammkooperation geplante Vorhaben als konzeptkonform einzustufen und hat gute Chancen finanziell gefördert zu werden.

Um für die in der Kläranlage der Hansestadt Wismar anfallenden 5.000 t Klärschlamm künftig eine sichere und auch unter den neuen Rahmenbedingungen kostengünstige Entsorgungsalternative zu haben, schlägt die Verwaltung vor, sich an der Klärschlammkooperation Mecklenburg-Vorpommern zu beteiligen. Der Gesellschaftsvertragsentwurf ist als Anlage 1 beigefügt. Die aus dem Gesellschaftsvertrag entstehenden Rechte und Pflichten werden durch den EVB wahrgenommen.

Weiterhin liegt als Anlage 2 eine Kostenübersicht bei, aus der die Circa-Kosten der einzelnen Gesellschafter hervorgehen. Diese werden sich im Falle der Beteiligung weiterer Gesellschafter entsprechend deren zusätzlichen Klärschlammengen verringern.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Stadthaushalt	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 – Gesellschaftsvertragsentwurf

Anlage 2 – Kosten Beitritt Klärschlammkooperation

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

- E n t w u r f -

Gesellschaftsvertrag
der
„Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH
mit dem Sitz in Rostock

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet
„Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rostock.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Verwertung von Klärschlamm in einer eigenen Monoverwertungsanlage mit Phosphorrecycling-Option, nach Maßgabe des Vergabe- und Kommunalrechts überwiegend aus den eigenen Kläranlagen der Gesellschafter, sowie das Beschaffungsmanagement betreffend den in den Entsorgungsgebieten der Gesellschafter anfallenden Klärschlamms, insbesondere durch die gemeinsame Vergabe von Dienstleistungen zur langfristigen, nachhaltigen und kostengünstigen Verwertung und Beseitigung von Klärschlamm durch Dritte. Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft die bei ihnen anfallenden Klärschlämme zu überlassen.
- (2) Die Gesellschaft ist im kommunal-, vergabe- und gesellschaftsrechtlich zulässigen Rahmen zu allen Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie hat insbesondere das Örtlichkeitsprinzip sowie den abfallrechtlichen Vorrang der Verwertung vor Beseitigung zu beachten. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt
31.646,00 €
(in Worten: einunddreißigtausendsechshundertsechundvierzig).

- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | der Warnow-Wasser- und Abwasserverband WWAV | 9.177,00 € |
| b) | die Schweriner Abwasserentsorgung
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin | 4.430,00 € |
| c) | die REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH ¹ | 3.798,00 € |
| d) | der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Güstrow-Bützow-Sternberg WAZ | 3.165,00 € |
| e) | der Zweckverband Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen | 2.532,00 € |
| f) | der WasserZweckverband Malchin Stavenhagen | 2.215,00 € |
| g) | Hansestadt Wismar | 2.215,00 € |
| h) | der Zweckverband KÜHLUNG
Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung | 1.899,00 € |
| i) | der Zweckverband Wasser / Abwasser Mecklenburgische Schweiz | 1.582,00 € |
| j) | der Wasserzweckverband Strelitz | 633,00 € |
- (3) Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen, und zwar ein Viertel sofort nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages auf ein Konto der Vorgesellschaft, im Übrigen dann, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt, spätestens aber zu Beginn des ersten vollen Geschäftsjahres.

¹ bestehend zu 100% aus Kommunen bzw. kommunalen Unternehmen, derzeit aus den Gesellschaftern: Gemeinden Groß Kordshagen, Jakobsdorf, Lüssow, Neu Bartelshagen, Niepars, Pantelitz, Steinhagen, Kummerow, Wendof, Zarrendorf, Altenpleen, Groß Mohrdorf, Klausdorf, Kramerhof, Preetz, Prohn, Drechow, Hugoldsdorf, Stadt Tribsees, Gemeinde Karnin, Stadt Franzburg, Gemeinden Gremersdorf/Buchholz, Milienhagen/Oebelitz, Stadt Richtenberg, Gemeinden Velgast, Weitenhagen, Stadtwerke Stralsund GmbH (Alleingesellschafter: Hansestadt Stralsund)

§ 4

Verpfändung/Veräußerung von Geschäftsanteilen

Die Übertragung von Geschäftsanteilen, deren Verpfändung oder anderweitige Belastungen mit Rechten Dritter, sowie die Teilung von Geschäftsanteilen bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter sowie der Gesellschafter der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH.

§ 5

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, Fax-Schreiben oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und erforderlichen ergänzenden Erläuterungen mit einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 7 Tage verkürzt werden.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung des Geschäftsführers.
- (3) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dies einer der Gesellschafter unter Angabe der Gründe verlangt.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist für die wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, sofern sie nicht dem Aufsichtsrat zugewiesen sind; insbesondere für folgende Angelegenheiten:
- a) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
 - b) Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates,
 - c) Vertragsschlüsse mit Gesellschaftern ab einem Wert von 20.000,00 € pro Jahr; ebenso bei Verträgen mit Gesellschaftern, wenn sie zusammen mit bestehenden Verträgen die Wertgrenze von 20.000,00 € überschreiten,
 - d) Vertragsschlüsse mit Dritten ab einem Wert von 100.000,00 €; ebenso bei Verträgen mit Dritten, wenn sie zusammen mit bestehenden Verträgen die Wertgrenze von 100.000,00 € überschreiten,
 - e) Wesentliche Änderungen der Organisationsform für den Betrieb einer Monoverwertungsanlage mit Phosphor-Recycling-Option (z. B. eines Betriebsführungsmodells),
 - f) Entscheidung über die Art und Weise sowie die rechtliche Ausgestaltung des optionalen Phosphor-Recyclings,
 - g) Bestimmung über den Zuschlag der zu vergebenden Fremddienstleistungen der Abfallverwertung und -entsorgung,
 - h) Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erweiterung des Gesellschaftszwecks und des Aufgabenbereichs [z.B. Errichtung eines Zwischenlagers bzw. sonstiger betrieblicher Infrastrukturen, Errichtung und Betrieb weiterer eigener (Mono-)Verbrennungsanlage(n)].
- (5) Bei den Geschäften gemäß lit. c) bis lit. g) ist eine qualifizierte Mehrheit von 87 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages sind 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Den überstimmten Gesellschafter steht ein Vetorecht zu, wenn es sich um die Aufnahme neuer Gesellschafter oder um Änderungen des § 7 Abs. 4 und 5 geht und wenn deren oberstes Gremium (Verbandsversammlung, Stadtvertretung, Gesellschafterversammlung) die Änderung ablehnt.
- (6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so hat die Geschäftsführung unverzüglich eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen, die innerhalb der folgenden drei Wochen, jedoch nicht vor Ablauf einer Woche stattfinden darf. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des

vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen.
- (3) Beschlüsse können auch außerhalb der Gesellschafterversammlung schriftlich, per Fax oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter hiermit einverstanden erklären oder sich an einer solchen Beschlussfassung beteiligen.
- (4) Je € 250,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimme. Die Gesellschafter können bei Abwesenheit einen anderen Gesellschafter zu der Abgabe ihrer Stimmen schriftlich bevollmächtigen.
- (5) Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Tag, die Beteiligung, das Abstimmergebnis und die gefassten Beschlüsse hervorgehen.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter und den Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte unter Beifügung einer Erfolgsrechnung vierteljährlich zu unterrichten. Die Geschäftsführung hat darüber hinaus die Gesellschafter und den Aufsichtsrat frühzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten, damit diese ihren Unterrichtungspflichten aus § 71 Abs. 4 S. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern [KV M-V idF v. 13.7.2011(GVOBl. M-V S. 777)] bzw. den Unterrichtungspflichten der diese Regelung ersetzenden Vorschriften nachkommen können.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, mindestens ein Aufsichtsratsmitglied zu entsenden. Weitere Mitglieder können vorgeschlagen werden. Die Stimmverteilung entspricht derjenigen in § 8 Abs. 4. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird von der Gesellschafterversammlung gewählt.

- (1a) Die Aufsichtsratsmitglieder sind, soweit dem Bundesrecht nicht entgegensteht, an die Weisungen und Richtlinien der Gremien ihrer Gesellschafter (Verbandsversammlung, Stadtvertretung, Gesellschafterversammlung) gebunden.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit der Bestellung durch die Gesellschafterversammlung und läuft bis zur Abberufung, die jederzeit ohne Angabe von Gründen durch die Gesellschafterversammlung erfolgen kann.
- (3) Aufsichtsratssitzungen finden, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft statt. Die Geschäftsführung ist hinzuzuziehen. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden anberaumt und von ihm geleitet. Den vertretungsberechtigten Organen der Gesellschafter sowie der Gesellschafter der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (Verbandsvorsteher, Geschäftsführer, Bürgermeister) wird nach Maßgabe des § 73 Abs.1 Nr. 6 KV M-V ein Teilnahmerecht eingeräumt.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, insbesondere in folgenden Bereichen:
- Erteilung allgemeiner und besonderer Weisungen an die Geschäftsführung, insbesondere zu strategischen Fragen der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (unter Beachtung des § 56 KV M-V),
 - Aufnahme, Gewährung und Übernahme von Krediten oder kreditähnlichen Geschäften iSd § 52 KV M-V im Wert von mehr als € 50.000,00 und/oder einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien, dinglichen Sicherheiten und ähnlichen Handlungen bzw. Verpflichtungsgeschäften, sowie deren Verzicht, Löschung usw. sofern nicht die Gesellschafterversammlung nach § 7 Abs. 4 zuständig ist. Im Zweifel ist die GV zuständig,
 - über die Vorlage und Empfehlung des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes durch die Gesellschafterversammlung,
 - Abschluss, Kündigung oder Änderung von wesentlichen Verträgen mit Gesellschaftern oder Dritten, sofern § 7 Abs. 4 nicht diesen Bereich der Gesellschafterversammlung zugewiesen hat,
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens fünf Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse sind in einem vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterzeichneten Protokoll unverzüglich an alle Aufsichtsratsmitglieder, Gesellschafter und die Geschäftsführung zu übersenden.
- (6) Der Aufsichtsrat kann, handelnd durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, jederzeit im Umfang des § 51a GmbHG Auskunft und Unterlagen von der Geschäftsführung verlangen.

§ 11

Wirtschafts- und Finanzplanung/Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat jährlich innerhalb der ersten vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich einem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat vor Beginn jeden Geschäftsjahres nach Maßgabe der jeweils geltenden Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern [EigVO M-V derzeit idF v. 25.2.2008] einen Wirtschaftsplan aufzustellen; darüber hinaus hat sie nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V Finanzpläne zu erstellen; Wirtschafts- und Finanzpläne sind den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Wirtschaftsplan sowie das Rechnungswesen sind nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 Nr. 2 und 8 KV M-V aufzustellen bzw. zu erstellen.
- (4) Die Geschäftsführung legt unverzüglich nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dessen Prüfbericht, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag der Ergebnisverwendung den Gesellschaftern zur Beschlussfassung gemäß § 7 Abs. 2 vor.
- (5) Die Gesellschaft unterwirft sich unmittelbar den Regelungen des III. Abschnitts „Jahresabschluss kommunaler Wirtschaftsbetriebe“ des Kommunalprüfgesetzes Mecklenburg-Vorpommern KPG M-V [v. 6.4.1993, zuletzt geändert d. G. v. 17.12.2009]. Die Gesellschafter sind befugt, die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes HGrG [v. 19.8.1969, zuletzt geändert d. G. v. 27.5.2010] wahrzunehmen. Den Gesellschaftern und der für überörtliche Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse des § 54 HGrG eingeräumt.
- (6) Die den Gesellschaftern in den Absätzen 2 bis 5 eingeräumten Rechte und die Mitteilungspflichten der Geschäftsführung gelten entsprechend auch für die Gesellschafter der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH.

§ 12

Dauer/Kündigung/Auflösung

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
- (2) Ein Gesellschafter kann durch ordentliche Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres austreten. Die ordentliche Kündigung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- wenn die Voraussetzungen des § 56 Abs. 4 KV M-V nicht vorliegen und nachgewiesen sind,
- wenn durch den Austritt bestehende vertragliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb eigener Monoverwertungsanlagen oder sonstiger Anlagen, oder vertragliche Verpflichtungen mit Klärschlamm Entsorgungsunternehmen im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Beschaffungsmanagement nicht mehr erfüllt werden können, wobei im Zweifel der Austretende das Gegenteil darzulegen und zu beweisen hat. In diesem Fall ist eine ordentliche Kündigung erst mit Wegfall dieser Einschränkung möglich. Die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter sind jedoch verpflichtet, alles wirtschaftlich Sinnvolle zu tun, um die bestehenden Verträge an die Folgen des Austritts anzupassen.

Die ordentliche Kündigung ist im Übrigen erst wirksam, wenn ihr ein notarielles Angebot zur Übernahme des Stammanteils zu den Abfindungsregeln des Gesellschaftsvertrages zugunsten der Gesellschaft beigelegt ist. Wird der Stammanteil nicht vollständig übernommen, kann die Gesellschaft einen Dritten zur Übernahme benennen. Der Dritte hat spätestens einen Tag vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens eine notarielle Übernahmeerklärung abzugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine wirksame Übernahme des Stammanteils des ausscheidungswilligen Gesellschafters, gilt die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens als aufgelöst. Die Gesellschaft ist dann zu liquidieren.

- (3) Mit Zugang der Kündigungserklärung ruhen die Gesellschafterrechte, insbesondere das Stimmrecht. Ausgenommen sind die aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht erforderlichen Gesellschafterrechte, wie z.B. Informations- und Auskunftsrechte.
- (4) Dem austretenden Gesellschafter steht ein Abfindungsbetrag zu, dessen Höhe sich nach dem „vollen Wert“ gemäß § 56 Abs. 6 KV M-V i.V.m. dem jeweils geltenden Durchführungserlass des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern bemisst. Es ist Sache des austretenden Gesellschafters, diesen Wert ermitteln zu lassen.
- (5) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, vorzeitig die Auflösung der Gesellschaft durch außerordentliche Kündigung oder durch gerichtliche Entscheidung zu beantragen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 13

Gründungsanwand

Gründungsanwand (Kosten für Notar und Registergericht, Veröffentlichungskosten, etwaige Verkehrssteuern) tragen die Gesellschafter.

§ 14
Genehmigung/Anzeige

Der Gesellschaftsvertrag ist von den Gesellschaftern gemäß § 77 Abs. 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 15
Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig und die ungültige Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwaige Lücken im Gesellschaftsvertrag.

Kosten für die Hansestadt Wismar bei Beitritt in die Klärschlammkooperation
Mecklenburg-Vorpommern GmbH

ca. 5,48 % Anteil am Klärschlammaufkommen der Gesellschaft*

- **Stammkapital** (einmalig):
Kapitalerhöhung gemäß Anteil: $0,44\text{€}/\text{t OS} * 5.000 \text{ t} = 2.215 \text{ €}$
- **Agio – Beteiligung am bisherigen Aufwand für Verwertungskonzept** (einmalig):
Aufwendungen gemäß Anteil: $15.105 \text{ €} * 5,48\% = 828 \text{ €}$
- **Planungskosten** (jährlich bis 2018):
Kapitalerhöhung 2016: gemäß Anteil: $500 \text{ TEUR} * 5,48\% = 27.400 \text{ €}$
2017: 27.400 €
2018: 27.400 €
Finanzplan des EVB
- **Laufende Kosten** (jährlich): geschätzt
Aufwendungen 2016: gemäß Anteil: $110 \text{ TEUR} * 5,48\% = 6.028 \text{ €}$
2017: $250 \text{ TEUR} * 5,48\% = 13.700 \text{ €}$
2018: $250 \text{ TEUR} * 5,48\% = 13.700 \text{ €}$
Erfolgsplan des EVB
- **Investitionskosten** (einmalig):
Finanzierung 50 Mio. über Kreditaufnahme bei ca. 10% Eigenkapital
Refinanzierung über Entgelte von den Gesellschaftern nach Mengen

* heutige Gesellschafter (58.000 t) und potentielle Gesellschafter (15.500 t) mit Beschlüssen